

schieden seyn wird. Wenn in Zukunft etwa der Fall sich ereignen möchte, daß eine ad secunda vota schreitende Wittwe, welche mehrere Kinder hat, die Halbscheid pretendirte, so muß das Gericht den Vormund zur Klage authorisiren; und möchte in Casu der Vater sich mit jenem $\frac{1}{2}$ nicht begnügen wollen, so hat das Gericht gleichfalls den Vormund zur Klage zu authorisiren.

Münster 15. Jan. 1825.

Königl. Preuß. Pupillen Collegium.

An

das Kön. u. St. Gericht
zu Lüdinghausen.

Nr. 27.

Extract aus der Policeordnung
des Wigbolds Dissen vom 22. Februar 1682, bestätigt
von dem Fürsten Maximilian Franz den 17. Aug.
1787.

Caput 10.

Von Vormünderschaft der ohnmündigen Kinder.

Udrieweil im hiesigen Wigbold leider oftmahlen geschehen, daß im Mangel der Vormünder, der Verstorbenen minderjährigen Kinder geringe Haabtschaft mehrmahlen bel verzehret und die arme Kinder wider alle geist- und weltliche Rechten und natürliche Willigkeit darum geholfen werden, dahero dan oftmahlen die Kindere auch am Bettelstab gerathen, und indem Armuth halber zu keinem Handwerk oder andere Handthierung gehalten werden, ihr Lebenslang Bettler verbleiben, und also der ganzen Gemeinheit Verderb und Untergang seyn; als haben Bürgermeister und Rath nöthig erachtet, so viel der Vormünderschaft anbelanget, zu Einfolge benachbarter Städte, nachfolgende Regulen und Policey Gesez zu formiren, und ihren Nachkömmlingen dieselbe vor allen streif zu halten, zu befehlen.

Und zwar anfänglich so oft ein Bürger oder Bürgersehe versterben wird, und der Ueberbleibende sich wiederum zu heyrathen gedächte, selbiger soll vier Wochen vor der anderen Ehe seinen Kinderen, so er einige hätte, Vormündere ernennen, und dieselbe ad confirmandum einem ehrbaren Rath vorbringen.

Wörden aber beide Eheleute sowol Man als Frau versterben und minderjährige Kinder hinterlassen, so sollen die nächste Verwandten von beiderseits nächstem Blut wie obsteht, Vormünder ernennen, und dieselbe Bürgermeistern und Rath vorbringen, gesalt man vielleicht besagte Bürgermeister und Rath solche Vormünder ohnqualificirt zu seyn erkennen würden, sie alsdann andere ernennen, oder von Bürgermeister und Rath amts halber dazu setzen lassen sollen.

Und welche nun also gesetzt und von Bürgermeister und Rath angenommen, selbige sollen auf einen gewissen Tag, so der Rath dazu ernennen wird, vor Bürgermeister und Rath alhie aufm Rathhause ihres Vormünder Eyd mit uffgestreckten Fingern zu Gott und seinen Heiligen ausschwören, in Ziel und Maße wie folget.

Folget Vormünderaidt.

Wir (Vormünder Nahmen) als gesetzte Vormünder weylandt (Eltteren Namen) hinterlassener Pupillen und minderjährigen Kinderen, benennlich (Kinder Namen) geloben und schwören zu Gott und seinen Heiligen, daß wir alles und jedes, was denen Kindern, welchen wir zu Vormünderen gesetzt, gut und nützlich ist, thuen und handelen, was unnützlich oder schädlich ist, vermeiden und lassen, deroselben Person und Güter, liegende und fahrende, auch sonst Recht und Gerechtigkeiten, in und außerhalb Rechts zu ihrem Nutzen in besten Trewen vertreten, bestellen und handhaben, auch von deren liegenden Gütern ohne obrigkeitliche Erkenntniß nichts verwenden, verkaufen, oder dieselbe beschwören, von allen und jeden Gütern beweg- und ohnbeweglichen ein gebührliches inventarium aufschreiben, auch da nöthig von allen Rechnung thuen, und wan wir alsdan schuldig zu seyn befunden worden, solches getrewlich abzustatten und unseren Pupillen ihre Güter treulich wiederliefern, auch sonst alles anderes handelen, thuen und lassen wollen, was einem getrewen Vormünder zustehet, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Nachdem nun die wie obsteht approbirte Vormünder ihren Aidt ausgeschworen, sollen dieselbe in ein dazu verordnetes absonderliches Buch eingeschrieben werden, auch wenigst alle zwey Jahr einmal von ihrer Pfliegkinder Gütern Rechenschaft zu thun schuldig seyn, bey welcher Rechenschaft ein oder ander aus dem Rath bey genommen, und dieselbe von den zeitlichen Bürgermeistern dazu deputirt werden sollen.

Dasern nun aber ein Bürger oder Bürgersehe verstorben, und der Ueberbleibende sich nicht wiederum zu heyrathen gedächte, so soll zwar der oder die ihrer Kinder Vormünder oder Vormünderinn seyn mögen, es soll aber alsdan der oder die bey einem ehrbaren Rath sich angeben, und wan alsdann der Rath dieselbe qualificirt zu seyn befunden wird, ihnen die Vormünderschaft ufftragen; wann aber nicht qualificirt zu seyn erachtet würde, einen anderen Vormünder abjungiren.

Es sollen aber uff solchen Fall die Vormünder der Minderjährigen Kinder Güter, bis sie 25 Jahren erreicht, oder sich mit Rath und Belieben der Vormünder verheyrathen werden, zu verwahren, und darab Rechnung zu thun schuldig seyn.

Sieheß dann zu observiren, daß wofern hinführo ein Kind im hiesigen Wiegboldt ohne Vorwissen und Rath seiner Elteren, oder wan selbige verstorben, seiner Vormünder, ~~gan~~ ganz wider deren Willen sich verheyrathen würde, selbiges dadurch den dritten Theil seiner Güter verlustig seyn und sothaner dritter Theil uff dessen nächste Erben heimfallen solle.

Item wan einige Kinder wie obstehet abgeschichtet, und darab eines versterben würde, so soll dessen Antheil der Güter auf seine mitabgeschichtete Schwester und Brüdere zur Halbscheidt, zur anderen Halbscheidt aber uff dessen noch lebenden Vater oder Mutter, weiters aber nicht, zurückfallen.

Wann nun aber einig Gut zwischen Eltern und Kindern oder deren Vormünderen vertheilt werden sollte, und darüber vielleicht sich nicht würden vergleichen können, so sollen die Eltern, welche mit ihren Kindern zu theilen begehren, das Gut in zwey Theile setzen, und die Kinder oder deren Vormünder einen Kauffen oder erwählen lassen.

Und soll solche Manier zu theilen zwischen anderen Freunden und Verwandten, worauf vielleicht ein Gut zu vertheilen heimfallen möchte, auch gehalten werden, nemlich daß der so Theilung begehret, das Gut in so viel Theile als es vertheilt werden soll, setzen und seinen Mitbewerbern die Wahl geben solle.

Wärde es aber unthunlich seyn, so soll der so die Theilung begehret, das Gut auf Geld setzen, und den andern Kauffen lassen.

Im Fall nun aber entweder wie oben notirt, Ehepacten oder Testamenta vorhanden seyn würden, so soll darnach allerdings gehalten werden, immassen sothane Testamenta im hiesigen Wiegboldt bündig und gültig seyn sollen.

Nr. 28.

Extract aus den Statuten der Stadt Coesfeldt.

Cap. 41.

Van Schichtung.

Wann ock einem Chemanne syne Hausfraw gestorben und einer Heißfrowen ehr Cheman, und Kinder beholden hebben und sich der lefftevendiger hennwedder bestanden wolde, die fall vor solche bestatnis synen Kindern Vormünder uth der negsten Fruntschafft bidden, so sehrne den Kindern im Testament gene Vormünder gefat werden, und also mit den Kindern rechtmäßige Schichtung nja olden Gebrauch holden, und die Vormünder sollen anlaven, darmit der Kinder Guebt nicht verwahrloset werden moege.

Additum cum consensu D. D. Consulium, Senatus et totius rei-publicae anno 1656 ahm Sonntage post Antonii.

Wärde aberst jemandt ohne bevorgangener rechtmäßiger Schichtung zur anderer Ehe schriden, dessen liggend und fahrende Guefter sollen zum trieden Deill halb dem Rahde und halb chifter Ehe Kindern verfallen sin, weila ock under den Eheluden alhie vor Menschen Gedanken Gemeinschafft der Gueber gehalten worden, als nach, so fall der lefftevendiger in solchen fall so woll bei erster als letzter Ehe gemachte schulde to bezahlen verpflichtet sein.

Cap. 42.

Van Vormunderschafft.

Wan einer van den Eheluden, so minderjährige Kinder verlaten, und verfelst, so fall der overblivender siener Kinder Vormunder syn, in dehm hie kendlich dartho nicht unbequem geachtet, sonsten soll hie ander Vormunders den Kindern tho bidden schuldig und pflichtig syn, So hie sich des weigern werde, sollen up des Verwandte gesinnen, oder ock so die nicht vorhanden, van Uns Ampts halven andere beqweme dartho verordnet werden, die den Kindern der Lidt Rechnung doen sollen.

No. 29.

Extract

aus den Statuten der Stadt Bochold von 1481.

1. of sick twetruweden up recht unde Gewonten der Stede des Stichts.

Of yt gevelle, dat sick twe vergadderden unde truweden sick up recht unde gewonte der Stede des Gestichtes van Manster, of traweden se sick sunder ennyghe Vorworden unde bleven so tosamene yn echtschap syttende binnen Wycolde na guede laede sede unde gewonte, worde oere een afflyvich van de andern sunder wytlike geboert van em beyden ghekoemmen, so erved oere een uppe den andern na Wycolde rechte unde Gewonten, unde nycht up oer neests maeghe.

2. Woe sick een Vader van sine kinderen mach scheiden na der moder dode.

Waer man unde wyf yn echtschap sytten, de een kynd off meer kyndere to samene hebben, weert sake, dat de moeder van den kynderen einst afflyvich worde, unde de vader levendich bleve, wan sick de vader van den kynderen scheiden wolde, of de kyndere van den vader, so mach de vader de helfte van alle synen guede beholden, unde gheven de aunder helfte synen kynde of kynderen, der sy een of meer.